

Allgemeine Lieferungs- und Gewährleistungsbedingungen der Weidemann GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- Es gelten ausschließlich die Bedingungen der Weidemann GmbH (*nachfolgend Verwender genannt*). Die Bedingungen der Käufer gelten nicht. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen der Käufer sowie Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Verwenders.
 - Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen auch in laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen.
 - Etwalige Abweichungen gelten jeweils nur für den einzelnen Geschäftsvorgang. Änderungen der Bedingungen werden wirksam, wenn der Käufer hiervon Kenntnis erhält.
- ### § 2 Abschluss von Verträgen
- Angebote und Kostenvorschläge sind stets freibleibend. Sämtliche Aufträge, unmittelbar erteilt oder durch Vertreter vermittelte, sowie besondere Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Verwender. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung. Der Verwender behält sich technische Veränderungen vor, wenn sie dem technischen Fortschritt oder der besseren Nutzung und/oder Betriebssicherheit dienen. Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten den Verwender nicht, auch nicht, wenn dieser Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
 - Der Käufer ist grundsätzlich 6 Wochen an Bestellungen gebunden. Erst wenn die Bestellung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vom Verwender bestätigt und angenommen wurde, kann der Käufer von seinem Angebot zurücktreten. Es erlischt nicht automatisch.
 - Die in den verwerderseitigen Drucksachen - die Urheberrechte liegen beim Verwender - genannten Angaben in Bezug auf Gewichte und Abmessungen sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend. Der Käufer ist nicht berechtigt, aus Abweichungen Sonderansprüche zu stellen.
 - Sollte die Auftragsbestätigung vom Auftrag abweichen, so gilt der Vertrag als gemäß der Auftragsbestätigung zustande gekommen, wenn der Käufer nicht innerhalb von 3 Tagen schriftlich widerspricht.
 - Grundsätzlich ist der Auftrag nur in der vom Verwender bestätigten Form und Umfang maßgebend. Alle Nebenabreden, auch wenn sie schriftlich auf dem Auftrag festgelegt wurden, gelten nur dann, wenn sie nicht gegen diese Bedingungen sprechen oder wenn sie von Verwender schriftlich bestätigt werden.
 - Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer wegen Nichtannahme zusätzlicher oder gegen diese Bedingungen sprechender Vereinbarungen ist ausgeschlossen. Es existiert kein Rechtsanspruch des Käufers darauf, dass der Verwender zusätzliche Vereinbarungen annimmt. Es steht dem Verwender frei, derartige zusätzliche Vereinbarungen zu akzeptieren oder abzulehnen.
 - Anderslautende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten für den Verwender nur dann, wenn diese von Verwender ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

§ 3 Preisklausel

- Die Preise des Verwenders verstehen sich falls nicht anders angegeben nur in Euro, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Als vereinbart gelten stets unsere am Tag der Auslieferung geltenden Preise, soweit nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind. Für den Zeitpunkt der Lieferung zulässige Nachberechnungen, Preiserhöhungen und Abgaben gelten als vereinbart.
- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung "ab Werk", jedoch ausschließlich Verpackung. Der Verwender behält sich vor, seine Preise angemessen zu ändern, falls nach Vertragsschluss Kostensenkungen oder -erhöhungen eintreten. Auf Verlangen sind diese dem Käufer nachzuweisen. Hiervon ist auch die etwaige Anpassung des Bruttopreises bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes erfasst.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungen des Verwenders sind sofort in bar und ohne Abzug frei Zahlstelle des Verwenders zu leisten. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungs- nicht erfüllungshalber.
- Teile mit einem Warenwert bis 50,00 Euro werden nicht zurückgenommen und sind vom Umtausch ausgeschlossen.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder Zahlungseinstellung kommen Sondervergünstigungen, Rabatte, Frachtergütungen etc. in Fortfall.
- Ab dem 30. Tage nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung sind Verzugszinsen zu zahlen. Dies gilt auch im Falle etwaiger Stundungen oder sonstiger Vereinbarungen. Der Verzugszins beträgt gemäß § 288 II BGB mindestens 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Dem Verwender bleibt vorbehalten, einen weitergehenden Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Bei Rechnungsbeträgen bis 50,00 Euro gewährt der Verwender keinen Skonto und Rabatt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen Gebrauchsmaschinen zurückgenommen werden. Lieferungen erfolgen nach Ermessen von Verwender per Nachnahme.

§ 5 Zurückbehaltung/Aufrechnung

- Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit dem Verwender ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen.
- Mit Gegenansprüchen aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften aus der laufenden Geschäftsbeziehung darf der Käufer nur aufrechnen, wenn diese vom Verwender fällig und nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Kreditrisikoprüfung

- Bei Annahme der Bestellung wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Ergeben sich nachträglich Informationen oder berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers, so ist dem Verwender die Einforderung von Sicherheiten bzw. die Ausführung des Auftrags vorbehalten.
- Werden Wechsel von einer Bank nicht diskontiert oder Schecks nicht eingelöst, oder ergeben sich sonstige Umstände, aus denen auf mangelhafte Zahlungsfähigkeit des Käufers oder eines Wechselbeteiligten geschlossen werden kann, so ist der Verwender berechtigt, sofortige Barzahlung wegen alter offenen Forderungen zu verlangen, Zahlungsziele zu widerrufen und etwa noch laufende Papiere ohne Rücksicht auf ihre Laufzeit sofort fällig zu stellen. Die gegebenen Wechsel und Schecks erhält der Käufer nach Barzahlung zurück.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, d.h. bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstandenen Forderungen einschließlich aller Forderungen aus Nachbestellungen, Anschlussaufträgen und ähnlichem, Eigentum des Verwenders. Eine vollständige Bezahlung liegt, sofern ein Wechselgeschäft vorgenommen wurde, erst mit der völligen Befreiung des Verwenders aus der Wechselhaltung vor.
- Im laufenden Geschäftsverkehr bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Verwenders, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller, auch der nach der Lieferung entstandenen und erst künftig fälligen Forderungen, beglichen sind. Sofern ein Kontokorrentverhältnis besteht, ist der sich daraus ergebende Saldo auszugleichen.
- Der Käufer ist berechtigt, die - pflichtig zu behandelnde - Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und/oder zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist und der Verwender schriftlich zugestimmt hat. Eine Be- oder Verarbeitung erfolgt stets für Verwender als Vorbehaltsigentümer mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf Verwender übergeht. Entsprechendes gilt für Verbindung oder Vermischung. Der Käufer verwaht das aufgrund der Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Miteigentum unentgeltlich.
- Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf das an dem Gegenstand bestehende Eigentum des Verwenders hinzuweisen und diesen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungserstattung, unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an den Verwender ab. Sollte an der Ware nur Miteigentum bestehen, beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Ware. Eine Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr kann durch den Käufer erfolgen. Seine Ermächtigung kann widerrufen werden, sofern der Käufer die ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht erfüllt oder andere wichtige Gründe eine Gefährdung unserer Rechte befürchten lassen. Nach Aufforderung hat der Käufer seine Schuldner über die Abtretung zu informieren und Verwender die notwendigen Informationen und Unterlagen zur selbstständigen Geltendmachung der abgetretenen Forderungen zu übergeben.
- Sobald sich der Käufer mit den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dem Schuldverhältnis ganz oder teilweise im Verzug befindet oder er gegen sie verstößt, kann vom Verwender die Herausgabe des Vorbehalts Eigentums bei Rücktritt vom Kaufvertrag (§ 449 II BGB) nach erfolgloser Nachfristsetzung zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung verlangt werden. Vorstöße gegen obliegende Verpflichtungen sind unter anderem Zahlungsverzug mit dem Kaufpreis, sonstige Pflichtverletzungen (bspw. unsachgemäße Behandlung des Kaufgegenstandes) sowie pflichtwidrige Weiterveräußerung. Ohne ausdrücklichen Rücktritt vom Kaufvertrag bleiben sämtliche Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag bestehen.
- Sofern unter Freistellung des Käufers von seiner Annahmepflicht Ware durch Verwender zurückgenommen wird, kann pauschalierter Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 25% des Rechnungswertes der Ware geltend gemacht werden. Die Parteien sind sich ausdrücklich darüber einig, dass dieser Betrag nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden auf keinen Fall übersteigt. Sofern ein höherer Schaden entstanden ist, ist dieser im Einzelnen durch den Verwender zu beweisen. Ein geringerer Schaden kann vom Käufer nachgewiesen werden. Sofern die dem Verwender zustehenden Sicherheiten in Form von Waren oder Forderungen den Wert der zu sichernden Ansprüche um mehr als 20% übersteigen, erklärt sich der Verwender bereit, auf Verlangen des Käufers diese Sicherheiten nach seiner Auswahl insoweit freizugeben.

§ 8 Lieferzeit

- Der unter Vorbehalt angegebene Liefertermin setzt die rechtzeitige Beibringung der zu beschaffenden Genehmigungen, Zeichnungen, Freigaben oder dergleichen voraus. Insbesondere sind alle Mitwirkungspflichten des Käufers als maßgebliche Voraussetzungen gewissenhaft einzuhalten.
- Durch Änderung eines Vertrages oder durch den Eintritt unvorhergesehener betriebsfremder Ereignisse außerhalb der Einflussphäre des Verwenders verschiebt sich der in Aussicht gestellte Liefertermin entsprechend und angemessen, mindestens aber um die Dauer der Verzögerung, es sei denn, dass der Verwender ein anderes schriftlich bestätigt. Dies umfasst auch vom Verwender nicht zu vertretende, vorübergehende Leistungshindernisse durch Unter- oder Zulieferer.
- Angabebeige Liefertermine sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind. Teillieferungen sind ausdrücklich zulässig.
- Der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Verwenderwillens liegen, gleichviel ob in dessen Werk oder bei dessen Unterlieferanten eintreten, z. B. bei Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ableberung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Schadensersatz oder Verzugsstrafen für verspätete Lieferungen können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits verlangt werden. § 248 HGB findet keine Anwendung.
- Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten und bei Lagerungen in unserem Werk mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Der Verwender ist jedoch berechtigt, nach angemessener Fristsetzung und deren erfolglosem Ablauf anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Käufer in angemessener verlängerter Frist zu liefern.

§ 9 Abnahme

- Wird eine förmliche Abnahme gewünscht oder tatsächlich durchgeführt, so sind deren Bedingungen spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich festzulegen und durch den Verwender schriftlich zu bestätigen.
 - Die Abnahme hat stets im Lieferwerk, unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Käufers.
 - Unterlässt der Käufer die Abnahme, so gilt die Ware mit Verlassen des Lieferwerkes als bedingungsgemäß geliefert.
- ### § 10 Gefahrenübergang, Entgegennahme und Erfüllungsort
- Erfüllungsort ist das Werk des Verwenders in Diemelsee-Flecht Dorf.
 - Die Gefahr geht in allen Fällen mit der An- bzw. Abnahme, bei Lieferung spätestens mit Verlassen des Werkes des Verwenders auf den Käufer über. Das gilt auch für Teillieferungen, Lieferungen und auch dann, wenn der Verwender noch andere Leistungen (z. B. Transport, Installation, Montage oder Inbetriebsetzung) übernehmen haben. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch Verwender gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
 - Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Verwender nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über, jedoch ist der Verwender verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

§ 11 Freistellung des Verwenders

Der Käufer stellt den Verwender von allen Ansprüchen Dritter gegen den Lieferer in vollem Umfang frei, wenn und insoweit Lieferungen oder Leistungen des Käufers für solche Ansprüche ursächlich waren.

§ 12 Rücktrittsvorbehalt

Der Verwender behält sich nach seiner Wahl den Rücktritt oder das Verlangen nach Sicherheitsleistung für die Lieferung vor, wenn nach Vertragsschluss auf Seiten des Käufers eine Vermögensverschlechterung, insbesondere Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, eintritt oder dem Verwender eine bereits bei Vertragsschluss bestehende Vermögensverschlechterung, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war, nachträglich bekannt wird

§ 13 Gewährleistung

- Der Verwender gewährleistet im Rahmen der folgenden Bedingungen, dass der Kaufgegenstand frei von Sach- oder Rechtsmängeln ist und die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Käufer seinen gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten vollumfänglich nachgekommen ist. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Servicekarte binnen 14 Tagen ab Lieferdatum an den Verwender zu übersenden. Zur Aufrechterhaltung der Gewährleistung sind die vom Verwender vorgeschriebenen Inspektionen durchzuführen und im Gewährleistungsfall nachzuweisen.
- Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser dem Verwender eine schriftliche und vollständige Beschreibung der geltend gemachten Mängel vorlegt.
- Ist der Kaufgegenstand mangelhaft, so muss der Verwender - nach seiner Wahl - zunächst entweder die Mängelbeseitigung durchführen oder eine mangelfreie Sache liefern.
- Zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sind offenkundige Mängel unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen, nach deren erstmaligen Bekanntwerden durch schriftliche Anzeige zu rügen. Dabei ist im Einzelnen darzulegen: Detailliert und verständlich der den Mangel begründende Umstand (soweit möglich unter Verwendung von Fotos und/oder Skizzen), Datum des Kaufabschlusses und Lieferdatum, Name und Anschrift des Händlers bzw. desjenigen, von dem gekauft wurde, Fahrgestell-Nummer und Besonderheiten, Anzahl der Betriebsstunden. Um die Fristen unserer Vorlieferanten einzuhalten, ist es erforderlich, die vollständig ausgefüllten Gewährleistungsanträge innerhalb von drei Wochen nach Reparatur zurückzusenden. Alle ausgetauschten Teile sind den Gewährleistungsanträgen beizulegen.
- War die Mängelrüge unberechtigt, so trägt der Käufer die dadurch verursachten Kosten, wenn ihm die, die Unberechtigung begründenden Tatsachen infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- Die Gewährleistung erstreckt sich auf Fehler, die nachweislich bereits vor dem Gefahrenübergang angelegt waren. Einfache Einstellungen und Reparaturen mit einem Gesamtumfang bis zu einer Stunde können vom Käufer ohne Rücksprache mit dem Verwender fachgerecht durchgeführt werden. Umfangreichere Arbeiten dieser Art sind mit dem Verwender schriftlich gemäß Vordruck abzustimmen. Vom Verwender als schadhaft anerkannte Teile werden bei Ersatzlieferung sein Eigentum. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verwender die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist er von der Gewährleistung befreit. Durch die Lieferung eines Ersatzteils und/oder die Ausbesserung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand nicht verlängert. Werden nach Absprache mit uns Mängel von autorisierten Fachwerkstätten beseitigt, so sind mit dem Gewährleistungsantrag die angefallenen Kosten einzureichen. Es gelten die durch Verwender festgesetzten Richtzeiten und Verzugszätze. Anfallende Fahrtkosten werden nur bis zu einer Gesamtfahrtstrecke von 300 km und einer Gesamtfahrtzeit von bis zu 3,5 Stunden vergütet. Die Ersatzteilgewährleistung beschränkt sich auf kostenlosen Materialersatz.
- Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zusteht.
- Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass zuvor aufgetretene Mängel nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 13.5 angezeigt wurden. Es wird keine Gewähr übernommen für natürlichen Verschleiß, ungeeignete bzw. unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Einsatz unter außergewöhnlichen Bedingungen oder Betriebsverhältnissen, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Verschlechte- rungen, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind, sowie Eingriffe in Motor, Hydraulik- und Elektronikkomponenten.
- Von der Gewährleistung sind auch solche Fehler ausgeschlossen, die auf Konstruktions- oder Materialvorgaben des Käufers zurückzuführen sind.
- Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, die Reparatur nicht durch einen von uns autorisierten Kundendienst und unter Verwendung von Originalersatzteilen durchgeführt wird, unsere Bedienungs- und Betriebsanleitungen nicht befolgt worden sind, sowie mit Weiterverkauf der Ware durch den Erstkunden. Ferner führt die Verletzung von Plomben oder Siegeln an den Komponenten zum Gewährleistungsausschluss.
- Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Die Mängelrüge hat auf die Zahlungsverpflichtung des Käufers keinen Einfluss, ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.
- Im Falle des Fehlschlagens oder der Erfolglosigkeit der Nacherfüllung kann der Käufer nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 15 zu verlangen, wenn der Verwenders eine Nacherfüllung gemäß Ziffer 13.4 ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn die vom Verwender gewählte Art der Nacherfüllung fehlergefallen oder dem Kunden unzumutbar ist oder der Kunde den Verwender erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlergefallen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- Ein Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung oder eine bestimmte Art der Nacherfüllung besteht nicht. Ist der Kaufpreis ganz oder teilweise noch nicht bezahlt, kann der Verwender die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen - unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels angemessenen Teil des Kaufpreises entrichtet.
- Die Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung gemäß Ziffer 13.13 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der geltend gemachte Mangel die Eignung des Kaufgegenstandes für die vertraglich vorausgesetzte oder bei Gegenständen der gleichen Art übliche Verwendung nicht oder nur unerheblich einschränkt.
- Die Haftung des Verwenders für Mängel an gebrauchten Waren ist generell ausgeschlossen, soweit dem Käufer im Einzelfall nicht ausdrücklich eine schriftliche Gewährleistungszusage übermittelt wurde.

§ 14 Verjährung der Mängelansprüche

- Die in Ziffer 13.4 und 13.13 bezeichneten Ansprüche des Kunden auf Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verjähren in einem Jahr nach Gefahrenübergang des Kaufgegenstandes.
- Ist der Kaufgegenstand neu, tritt die Verjährung vor Ablauf der Jahreshfrist ein, wenn und sobald laut Betriebsstunden- zähler 1.250 Betriebsstunden erreicht sind, da diese Betriebsstundenanzahl, aufgrund der Beschaffenheit der Maschi- nen, der angemessenen und üblichen Nutzungsdauer pro Jahr entspricht.
- Die Verjährung der Mängelansprüche ist gehemmt, solange zwischen dem Verwender und dem Kunden Verhandlungen über Mängelansprüche oder die sie begründenden Umstände schweben. Die Hemmung beginnt mit der schriftlichen Mängelanzeige des Kunden und endet mit der schriftlichen Ablehnung von Mängelansprüchen durch den Verwender, spätestens jedoch 2 Monate nach der letzten im Rahmen der Verhandlungen schriftlich abgegebenen Erklärung einer Partei.

§ 15 Haftung

- Soweit in diesen Bedingungen oder in den Einzelverträgen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind gegen den Verwender und deren Mitarbeiter gerichtete Schadensersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen, sofern nicht vorwerfbar, grobes Verschulden oder eine darüber hinaus gehender subjektiver Talbestand vorliegt. Der Verwender haftet nur für grobes Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter und unserer leitenden Angestellten.
- Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Verwender und dessen Mitarbeiter nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer und andere mittelbare und Folgeschäden.
- Die Haftung für sonstige Schäden bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht durch den Verwender oder dessen Erfüllungsgehilfen ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren unmittelbaren Durchschnittschaden be- grenzt. Für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Verwender nicht.
- Jede weitere Haftung für Sach- oder Rechtsmängel ist ausgeschlossen, sofern der Verwender diese nicht arglistig verschwiegen oder eine schriftliche Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist der Sitz des Verwenders in Diemelsee-Flecht Dorf.
- Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks, ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr das Amtsgericht Korbach bzw. das Landgericht Kassel.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 Wirksamkeit von Verträgen

Bei Abänderung, Unwirksamkeit oder nicht erfolgter Einbeziehung einzelner dieser Bedingungen in den Vertrag, bleiben die übrigen Klauseln, soweit möglich und zulässig, unberührt und wirksam. In Ansehung der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Klauseln gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland.

Weidemann GmbH
Mühlhäuserweg 45-49
34519 Diemelsee-Flecht Dorf



WEIDEMANN

Stand: 1. Oktober 2003